

Segelfahrzeuge mit Hilfsmotor

Der Hilfsmotor darf nur benutzt werden, um die Besatzung und das Boot bei Auftreten von Gefahren in Sicherheit zu bringen. Eine Gefahr liegt insbesondere vor bei:

- Sturm oder Sturmgefahr
- Behinderte Sicht aufgrund von Witterung
- Manövrierunfähigkeit oder Schäden
- Notwendigkeit einem Hindernis auszuweichen, wenn das Manöver nicht auf andere Weise durchzuführen ist
- Einbruch der Dunkelheit (ab 1 Std. vor Sonnenuntergang bei gleichzeitiger Flaute)

Soweit es die Wind- und Stromverhältnisse erfordern, darf der Hilfsmotor auch zum Ein- und Auslaufen in den Hafenbereich oder in ein Bojenfeld benutzt werden.

Wichtige Verkehrsvorschriften

- Sportmotorboote (auch Elektro) haben 300 m, Segelfahrzeuge (auch Segelsurfer) 100 m Uferabstand einzuhalten.
- Die Uferbereiche dürfen nur zur An- und Abfahrt auf dem kürzesten Weg befahren werden.
- Bestände von Wasserpflanzen (Schilf, Seerosen, Binsen usw.) sowie Altwasser dürfen nicht befahren werden. Sperr- und Wassersportgebiete sind zu beachten.

- Der Schiffsführer darf nicht durch Übermüdung, Einwirkung von Alkohol, Medikamenten, Drogen oder aus einem anderen Grund beeinträchtigt sein. Bei einer Blutalkoholkonzentration von 0,5 oder mehr Promille ist es dem Schiffsführer verboten, das Fahrzeug zu führen.

Weitere Hinweise

Es wird empfohlen, sich vor Fahrtantritt Informationen über die

- Ausweichregeln insbesondere gegenüber Fahrgastschiffen, Fischereifahrzeugen sowie der Sportschiffahrt untereinander
- Fahrt bei behinderter Sicht aufgrund der Witterung
- Sperrzonen und Wassersportgebiete
- vom jeweiligen Gewässer abhängigen besonderen Wetterverhältnisse (Föhnsturm u.a.) und die Sturmwarnung einzuholen

Informationen über die zuständigen Landratsämter sind bei der WSP-Zentralstelle Bayern erhältlich.

Polizeipräsidium Mittelfranken
Wasserschutzpolizei-Zentralstelle Bayern
Friedrich-Ebert-Str. 10
91126 Schwabach
Tel.: 09122/927-472, Fax: -475
E-Mail:
pp-mfr.sg-e2.wspz-bayern@polizei.bayern.de
Internet:
www.wasserschutzpolizei-bayern.de
www.bootsport.info



Bayerische
Wasserschutzpolizei

Bayerische- Schiffahrtsordnung



Bayerisches Staatsministerium
für Wirtschaft, Infrastruktur,
Verkehr und Technologie



Bayerische
Schiffahrtsordnung

Geltungsbereich

Die Bayerische Schifffahrtsordnung gilt für die Schifffahrt auf allen oberirdischen Gewässern in Bayern mit Ausnahme des Bodensees und der Bundeswasserstraßen (Main von Landesgrenze Hessen bis Eisenbahnbrücke Hallstadt, Main-Donau-Kanal und Donau von Landesgrenze zu Österreich bis Kehlheim).

Gastboote

Da die meisten Gastboote gemäß unten stehender Tabelle der Genehmigungs-, Kennzeichnungs- und Zulassungspflicht auf allen bayer. Gewässern unterliegen, wird empfohlen, bereits deutlich vor Urlaubsbeginn eine Anfrage an das für ein bestimmtes Gewässer zuständige Landratsamt zu richten, um einen Vorführtermin zu erwirken.

- Urlaubsgästen erteilen die Landratsämter vereinfachte Gastgenehmigungen für kurze Dauer.

- Für Segelfahrzeuge, die nach der Bodensee-Schifffahrtsordnung zugelassen sind, ist bei der Zulassung eine Untersuchung nicht erforderlich.
- Die Landratsämter können Befreiungen von der Kennzeichnungspflicht für Gastboote aussprechen.
- Für Motorboote mit Verbrennungsmotor wird grundsätzlich keine Gastgenehmigung erteilt.

Genehmigungspflicht - Zulassung - Kennzeichen - Untersuchung

Die davon betroffenen Fahrzeuge können der nachfolgenden Tabelle entnommen werden. Ansprechpartner sind die jeweils für den See zuständigen Kreisverwaltungsbehörden

	§ 3 SchO: Genehmigungspflicht, (wenn)	§ 19 SchO: Untersuchungs- und Zulassungspflicht, (wenn)	§ 29 SchO: Kennzeichnungspflicht, (wenn)
Motorboot mit Verbrennungsmotor	Ja (immer)	Ja (immer)	Ja (immer)
Elektromotorboote	Ja (immer)	Nein (nie)	Ja (immer)
Segelboote	- länger als 9,20 Meter oder - mit Hilfsmotor über 4 kW oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen	mit Zweitakt-Hilfsmotor	- mit Hilfsmotor jeglicher Art oder - mit Wohn-, Koch- oder sanitären Einrichtungen

Hinweis:
Genehmigungen für Sportmotorboote mit Verbrennungsmotor werden nur auf wenigen bayer. Gewässern in begrenzter Anzahl erteilt.
Neu: Sonderregelung für Mietboote.

Die Kennzeichen müssen auf beiden Seiten des Fahrzeugs in Bughöhe an gut sichtbarer Stelle mit mind. 8 cm großer Schrift angebracht sein

S T A - 1 2 3 4

und gelten auch auf anderen Gewässern.

Wichtige Ausrüstungsbestimmungen

- Alle Fahrzeuge müssen so gebaut, ausgerüstet und unterhalten sein, dass die Sicherheit der Schifffahrt gewährleistet ist und das Gewässer nicht verunreinigt wird. Abwässer und Abfälle dürfen nicht in das Gewässer geleitet werden.
- Sie müssen mit einem geeigneten Schallgerät und mit ausreichenden Lenzeinrichtungen (Schöpferäten) ausgerüstet sein. Das gilt nicht für Ruderboote und Windsurfer.
- Für jede an Bord befindliche Person muss ein Rettungsmittel (z.B. Rettungsweste) vorhanden sein.
- Alle Fahrzeuge mit Maschinenantrieb über 4 kW müssen mit typgeprüften Seiten-, Bug- und Hecklichtern ausgerüstet sein. Bei Segelbooten mit Hilfsmotor über 4 kW können Heck- und Seitenlichter in einer Leuchte zusammengefasst sein.